

Bekanntgabe der Region Hannover

gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Vorhaben:

Die Harzwasserwerke GmbH, Bördestraße 23, 31135 Hildesheim, hat für den Neubau der in den 1930er Jahren erbauten Wassertransportleitung Söse Nord 1 im Bereich von Pattensen bis Himmelreich bei Neustadt am Rübenberge einen Antrag auf UVP-Vorprüfung gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit Absatz 2 UVPG gestellt. Der o.a. Antrag unterliegt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für den Bau der Wassertransportleitung ist die UVP-Pflicht zu prüfen, da Gemeindegrenzen überschritten werden (Nr. 19.8 UVPG) und die Länge der Leitung über 10 Kilometer beträgt (Nr. 19.8.1 UVPG). Daher besteht die Notwendigkeit zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich bringt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Die unvermeidbaren Eingriffe in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere die Waldbiotope, werden mittels geeigneter Maßnahmen kompensiert, und es ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 durch den Vorhabenträger beachtet werden.

Die Maßnahme tangiert auch die Schutzzwecke diverser Landschaftsschutzgebietsverordnungen. Daher wurde dem Antragsteller auferlegt, erforderliche Unterlagen im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde der Region Hannover für die notwendigen Erlaubnisse oder Befreiungen vorzulegen.

Waldrechtlich sollte die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Waldgebieten durch den Neubau der Wassertransportleitung möglichst minimal erfolgen, da die Trasse an historisch alten Waldstandorten verläuft. Beim Benter Berg soll die Verlegung in der Trasse der bereits bestehenden Wasserleitung erfolgen. Bei der ursprünglichen Trassenverlegung ist bereits ein Eingriff in den Wald, insbesondere in den Waldboden, erfolgt, und die Trasse selbst kann daher nicht als historischer Waldstandort angesehen werden. Maßstabsbedingt werden solche Trassen jedoch nicht berücksichtigt und nicht aus dem Vorranggebiet Wald gesondert ausgewiesen. Die Vorrangfestlegung steht daher der Verlegung der Wasserleitung entlang der Bestandstrasse nicht entgegen.

Beim Rettmer Berg soll eine Verlegung entlang der bestehenden 110-kV-Leitung erfolgen. Auch hier wurde durch diese Hochspannungsleitung bereits in den Waldstandort eingegriffen. Im Rahmen der 6. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das LROP wird die 110-kV-Leitung bzw. die damit verbundene Schneise voraussichtlich nicht als Vorranggebiet Wald festgelegt. Es handelt sich um eine Aufweitung der bestehenden Waldschneise, und es ist davon auszugehen, dass diese als nicht raumbedeutsam einzustufen ist. Die Vorrangfestlegung steht auch hier nicht entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover den 24.07.2025

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag

Kräfte